

Mitteilung zur Änderung der Steuernummer / Erklärung zur Umsatzbesteuerung

Angaben zum neuen Anlagenbetreiber

Wir benötigen gemäß Umsatzsteuergesetz (§ 14 Abs. 4, § 14a UStG) für die Erstellung der Einspeisevergütung Ihre:

Vor- und Nachname

Steuernummer

Netzbetreiber-ID

Finanzamt (Ort)

Änderung gültig ab: _____

oder: USt-Identifikationsnummer

(Mitteilung durch Bundeszentralamt für Steuern)

Kundennummer: _____

Regelung zur Umsatzsteuer

Bitte teilen Sie uns mit, welche umsatzsteuerliche Regelung für Sie zutreffend ist (weitere steuerrechtliche Informationen finden Sie am Ende des Formulars):

☐

Kleinunternehmerregelung

Die Vergütung erfolgt ohne Umsatzsteuer.

☐

Regelbesteuerung

Die Vergütung erfolgt mit Umsatzsteuer.

☐

Körperschaften des öffentlichen Rechts

Wir sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stromerzeugung erfolgt im nichtunternehmerischen Bereich. Die Vergütung erfolgt ohne Umsatzsteuer.

☐

Wiederverkäufer von Strom / Reverse-Charge-Verfahren

Die Vergütung erfolgt ohne Umsatzsteuer. Das **Formular USt 1TH** als Bestätigung der Wiederverkäufereigenschaft wird mitgesendet.

Bei Fragestellungen zu den genannten Normen des Umsatzsteuergesetzes wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, bitten wir Sie, Änderungen bzgl. Ihrer Besteuerung nach Möglichkeit nur für die Zukunft vorzunehmen. Vielen Dank!

Zusatzbestimmung

Steuerliche Änderungen (z. B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) werden dem Netzbetreiber unverzüglich mitgeteilt. Unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer wird an den Netzbetreiber zurückbezahlt.

Ort, Datum

Unterschrift des neuen Anlagenbetreibers

Steuerrechtliche Hinweise

Unter Bezugnahme auf 2.5 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteueranwendungserlass sind Sie mit einer unter § 3 EEG bzw. § 5 KWKG fallenden Anlage in der Regel umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG. (vgl. hierzu auch BFH Urteil vom 18.12.2008, V R 80/07, DStR 2009 II S. 573).

Hinweis: Ihre Festlegung bezüglich der Umsatzsteuer bezieht sich hier nur auf die laufende Auszahlung der Einspeisevergütung. Die Reduzierung der Umsatzsteuer auf 0 % bei der Anschaffung der Anlage spielt dabei keine Rolle.

- Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG: Von der Option nach § 19 Abs. 2 UStG wird kein Gebrauch gemacht. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Die Gutschrifterstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.
- Regelbesteuerung: Die Auszahlung der auf die Einspeisevergütung entfallenden Umsatzsteuer erfolgt in Höhe des gültigen Regelsteuersatzes gemäß § 12 Abs. 1 UStG. Die Erstellung der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG erfolgt mit Umsatzsteuer (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG).

Für Unternehmer: Bitte teilen Sie uns Ihre Steuernummer nach Bekanntgabe vom Finanzamt mit. Wichtig ist hier vor allem die Nennung Ihrer Umsatzsteuernummer oder Ihrer Umsatzsteuer-ID. Ohne diese Erklärung dürfen wir aufgrund der steuerrechtlichen Vorschriften keine Auszahlungen vornehmen.

- Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden) unterliegen mit ihrem nichtunternehmerischen Bereich (§ 2 Abs. 3, § 2b UStG) nicht der Umsatzbesteuerung. Die Auszahlung von Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütung kommt daher nicht in Betracht. Die Gutschrifterstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.
- Wiederverkäufer von Strom nach § 3g UStG: Die Gutschrifterstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

Mit Wirkung zum 01.09.2013 ist der Anwendungsbereich des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge-Verfahrens (Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) auf inländische Stromlieferungen zwischen Wiederverkäufern ausgedehnt worden. Der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger müssen Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG sein. Umsatzsteuerlicher Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG ist ein Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Stromerwerb in der Strom(weiter)lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch von untergeordneter Bedeutung ist.